

**Artenschutzrechtliche und ökologische  
Ersteinschätzung zur Darstellung des  
FNP 2020 im Bereich Wilhelmshöhe,  
Stadt Velbert**

**ökoplan.**

Bredemann, Fehrmann,  
Hemmer und Kordges

---

Savignystraße 59

45147 Essen

Telefon 0201.623037

Telefax 0201.643011

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

**Artenschutzrechtliche und ökologische  
Ersteinschätzung zur Darstellung des FNP  
2020 im Bereich Wilhelmshöhe,  
Stadt Velbert**

***Auftraggeber:***

***Stadt Velbert***

**ökoplan.**

Bearbeiter:

Dipl. Ökol. Guido Hemmer

Essen, Mai 2009

Bredemann, Fehrmann,  
Hemmer und Kordges

---

Savignystraße 59

45147 Essen

Telefon 0201.62 30 37

Telefax 0201.64 30 11

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

## Inhalt

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Faunistische Erfassungen .....</b>	<b>2</b>
2.1 Fledermäuse.....	2
2.1.1 Methodik.....	2
2.1.2 Ergebnisse .....	2
2.1.3 Prognose der Eingriffswirkungen .....	4
2.1.4 Bewertung .....	5
2.2 Avifauna.....	6
2.2.1 Methodik.....	6
2.2.2 Ergebnisse .....	6
2.2.3 Prognose der Eingriffswirkungen .....	8
2.2.4 Bewertung .....	9
2.3 Amphibien.....	10
2.3.1 Methodik.....	10
2.3.2 Ergebnisse .....	10
2.3.3 Prognose der Eingriffswirkungen .....	11
2.3.4 Bewertung .....	11
2.4 Reptilien.....	11
2.4.1 Methodik.....	11
2.4.2 Ergebnisse .....	12
2.4.3 Prognose der Eingriffswirkungen .....	12
2.4.4 Bewertung .....	12
<b>3. Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>13</b>
<b>4. Fazit – artenschutzrechtliche und ökologische Ersteinschätzung ..</b>	<b>13</b>
<b>5. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>14</b>

## Anhang

Prüfprotokolle

Fundortkarte Fledermäuse und Avifauna

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Fledermäuse – aktuelle Nachweise .....	3
Tab. 2:	Vögel – aktuelle Nachweise .....	7
Tab. 3:	Amphibien – aktuelle Nachweise .....	10
Tab. 4:	Reptilien – aktuelle Nachweise .....	12

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Velbert betreibt derzeit die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2020. Der Entwurf des neuen Flächennutzungsplans sieht in seiner derzeit vorliegenden Fassung für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche die Darstellung „Wohnbaufläche“ vor.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Velbert-Langenberg. Die vorgesehene Wohnbaufläche „Wilhelmshöhe“ hat eine Größe von ca. 5,6 ha.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind gemäß der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom März 2002 und dessen Änderung von Dezember 2007 die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Berücksichtigung finden dabei die „besonders geschützten“ und „streng geschützten“ Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten. Definiert werden diese Artengruppen in § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 BNatSchG, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL; Vogelschutz-Richtlinie –V-RL; EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchVO; Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV).

Aufgrund des Artenumfangs hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sog. „planungsrelevanten Arten“ getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind (s. a. KIEL 2005).

Im zugeordneten Messtischblatt (MTB) 4608 „Velbert“ der LANUV (2008) sind die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien mit insgesamt 49 Arten verzeichnet. Da keine ausreichenden Bestandsdaten für das südliche Umfeld des Plangebietes vorliegen, wurde eine aktuelle stichprobenartige Erfassung dieser Tiergruppen erforderlich.

Auszug aus dem Landschaftsplan:



Lage der neuen Wohnbaufläche

## 2. Faunistische Erfassungen

### 2.1 Fledermäuse

#### 2.1.1 Methodik

Die Bestandserfassung der Fledermäuse erfolgte stichprobenartig an einem Termin am 10.04.2009 in dem Gehölzbestand südlich des Plangebietes bei günstiger Witterung (keine Niederschläge, kein Wind) mittels Sichtbeobachtung und Einsatz eines Fledermaus-Ultraschall-Detektors. Zur Sichtbeobachtung wurde ein lichtstarker Handscheinwerfer verwendet. Der eingesetzte Ultraschall-Detektor *Petersson D 240x* verfügt über einen Zeitdehnungsmodus, der eine PC-gestützte Rufanalyse ermöglicht.

Zusätzlich erfolgte bereits am 8.04.2009 eine intensive Kontrolle der Gehölzbestände südlich des Plangebietes, um potenzielle Tagesverstecke wie Baumhöhlen aufzufinden

#### 2.1.2 Ergebnisse

Aktuell wurden am 10.04.2009 im bearbeiteten Gebietsabschnitt die Fledermausarten Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus festgestellt (s. Tab. 1). Bereits am 31.03. war nachmittags eine Fledermaus beobachtet worden, die den Waldbestand aus Richtung des Eichenkreuzweges in westliche Richtung durchflog. Größe und Flugverhalten deuten auf eine Rauhauffledermaus hin, die möglicherweise das Gebiet während des Zuges durchquerte.

Bezüglich der Nachsuche nach geeigneten Quartieren wurden zahlreiche Totäste registriert, Baumhöhlen oder Spechtlöcher wurden nicht verzeichnet. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um einen alten Rotbuchenbestand mit beigemischten Traubeneichen handelt, der aufgrund der Wuchshöhe der Gehölze nur zu einem geringen Anteil optisch kontrolliert werden kann.

Tab. 1: Fledermäuse – aktuelle Nachweise

Art		RL D	RL NRW	planungs- relevante Art
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	I	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*N	*N	X

**Erläuterungen:**

RL D Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Deutschlands (BFN 1998)

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten Nordrhein-Westfalens (FELDMANN et al. 1999)

Gefährdungskategorie:

G Gefährdung anzunehmen

N von Naturschutzmaßnahmen abhängig

I Gefährdete wandernde Art

\* nicht gefährdet

Bei der aktuellen Fledermaus-Erfassung wurden Zwergfledermäuse an verschiedenen Stellen des Waldbestandes sowie auch im Bereich der Straßenbeleuchtung an der Wilhelmshöher Straße festgestellt (s. Fundortkarte im Anhang). Zudem wurden auch Einflüge in die Hausgärten an der Wilhelmshöher Straße beobachtet. Insgesamt konnten 5-6 Tiere registriert werden. Vor allem die Waldränder und die beleuchteten Straßenränder werden als Nahrungshabitat abpatrouilliert.

Als Tagesquartiere werden von den Zwergfledermäusen zumeist Gebäude aufgesucht, wobei kleine Nischen und Spalten aber auch Fensterläden oder Rollladenkästen genutzt werden. Zwergfledermäuse können sowohl in älteren Gebäuden mit schadhafter Bausubstanz und einem größeren Angebot an kleinen Öffnungen als auch an modernen Industriegebäuden verzeichnet werden. Somit sind vor allem die nahen Wohnhäuser als nächste Gebäude mit potenziellen Tagesquartieren zu betrachten.

Als Jagd- oder Nahrungshabitate nutzt die Zwergfledermaus häufig Gehölzränder wie Hecken- und Feldgehölzstreifen oder Waldränder, wo sie ausreichend Fluginsekten als Nahrung erbeuten kann. Auch Lichtquellen wie z. B. Straßenbeleuchtung als Orte mit erhöhtem Nahrungsangebot werden häufig abpatrouilliert. Weitere potenzielle Jagdhabitate wie strukturreiche Hausgärten sowie Ränder von Gehölzstreifen und -beständen liegen im Umfeld.

Aufgrund ihrer starken Anpassung an den Siedlungsraum und die geringe Spezialisierung hinsichtlich der Nahrungshabitate findet die Zwergfledermaus in fast allen Landschaftsräumen zusagende Lebensbedingungen. Bundes- und landesweit ist die Zwergfledermaus die häufigste Fledermausart. Sie ist zwar wie alle Fledermausarten streng geschützt, gilt aber gemäß der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere nicht als gefährdet.

Von der Rauhautfledermaus wurden aktuell Einzeltiere an drei unterschiedlichen Standorten im Bereich des Rotbuchenwaldes beobachtet. Der Rotbuchenbestand stellt offensichtlich ein Nahrungshabitat für die Rauhautfledermaus dar. Ob dort

auch Quartierstandorte bestehen, konnte auf der Grundlage nur einer Begehung nicht geklärt werden. Ausflüge aus Gehölzen waren nicht zu beobachten. Da die Beobachtungen jedoch bereits während einer frühen Dämmerungsphase erfolgten, ist anzunehmen, dass sich Quartiere in den alten und z.T. abgängigen Rotbuchen oder Traubeneichen befinden.

Die Rauhaufledermaus ist eine typische Waldfledermausart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt.

Rauhaufledermäuse nutzen als Jagdgebiet Waldränder sowie auch Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern. Als Sommerquartiere werden Spaltenverstecke an und in Bäumen bevorzugt, die häufig im Wald oder an Waldrändern liegen. Als Balzquartiere der Männchen werden auch Spaltenverstecke hinter abgelöster Baumrinde in Gehölzreihen oder -gruppen genutzt. In NRW wird die Art zumeist als Durchzügler verzeichnet. Wochenstuben mit Weibchen sind eine Ausnahme.

In NRW zeichnet sich jedoch seit mehreren Jahren eine Bestandszunahme ab.

In der Roten Liste der gefährdeten Säugetierarten von NRW (FELDMANN et al. 1999) ist die Rauhaufledermaus als gefährdete wandernde Art verzeichnet.

Von der LANUV werden als weitere Fledermausarten für das MTB 4608 die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus angegeben. Diese Arten wurden jedoch in dem untersuchten Waldabschnitt aktuell nicht festgestellt. Da auftragsgemäß nur eine Gebietsbegehung durchgeführt wurde, ist das Auftreten weiterer Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

### 2.1.3 Prognose der Eingriffswirkungen

Folgende Eingriffswirkungen für die nachgewiesenen Fledermausarten sind zu prognostizieren.

Die vorgesehene Planung sieht eine Beanspruchung einer Ackerfläche vor, die zukünftig als Wohnbaufläche genutzt werden soll. Der südlich angrenzende Waldbestand wird von der Planung nicht direkt berührt.

Für die festgestellten Fledermausvorkommen ergeben sich aus der Planung unterschiedliche Wirkungen, die differenziert in bau-, anlagen-, und betriebsbedingte Wirkungen betrachtet werden. Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen durch die Bewegung von Baufahrzeugen und Personal sowie möglicherweise durch eine Beleuchtung der Arbeitsbereiche zu erwarten. Da Fledermäuse vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind und hinsichtlich der Lärmwirkungen keine negative Beeinflussung bekannt ist, sind diese Wirkungen als sehr gering einzuschätzen.

Anlagebedingt sind keine gravierenden Beeinträchtigungen zu prognostizieren, da die derzeit als Acker genutzte Fläche keine bedeutende Funktion für die nachgewiesenen Fledermausarten aufweist.

Betriebsbedingt sind Lärmwirkungen durch Personen- und Fahrzeugverkehr zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind Lärmwirkungen auf Fledermäuse bislang weitgehend unerforscht (BACH & MÜLLER-STIEß 2005). Vorkommen von Fledermäusen in Autobahnbrücken und in Stollen in der Nähe stark befahrener Straßen lassen aber vermuten, dass keine besondere Sensibilität gegenüber Lärm besteht (HERRMANN 2001).

Lärmemissionen, die sich insbesondere in dem für die Fledermäuse relevanten Ultraschallbereich auswirken, sind nicht in einem über das verkehrsbedingte Ausmaß der bestehenden Straßen im Umfeld des Plangebietes hinausgehenden Umfang zu erwarten.

Problematisch sind hingegen Lichtemissionen, die u.a. von der Straßenbeleuchtung ausgehen (vgl. BÖTTCHER 2001, KLEIN 2004). Durch die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen lässt sich dieser Konflikt deutlich mindern.

#### **2.1.4 Bewertung**

Alle einheimischen Fledermausarten zählen nach § 10 BNatSchG zu den streng geschützten Tierarten.

Baubedingt sind hinsichtlich der festgestellten Fledermausvorkommen nur geringfügige Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen zu erwarten, die nicht als erheblich einzustufen sind.

Anlagenbedingt wird eine größere Fläche beansprucht, die zu einem großen Teil dauerhaft überbaut wird. Da es sich bei der beanspruchten Fläche überwiegend um eine derzeit intensiv genutzte Ackerfläche handelt, die keine nachweisbare Bedeutung als Jagdhabitat aufweist, sind die Flächenverluste an potentiellen Lebensräumen als sehr gering zu bewerten. Auch eine potenzielle Zerschneidungswirkung durch die Errichtung von Gebäuden ist als gering zu bewerten, da die Wohngebäude überflogen oder durch Grünstreifen umflogen werden können. Insgesamt ergeben sich somit aus den dargestellten anlagebedingten Wirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausarten.

Betriebsbedingte erhebliche Wirkungen sind aus dem aktuellen Planungsstand nicht grundsätzlich abzuleiten. Bei Berücksichtigung der Vorgaben kann der potenzielle Konflikt vermieden werden.

## 2.2 Avifauna

### 2.2.1 Methodik

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine avifaunistische Erfassungsdaten vor, daher wurden stichprobenartige Geländebegehungen am 31.03., 08.04. und 10.04.2009 durchgeführt, wobei neben Sichtbeobachtungen und dem Verhören der Gesangsaktivität auch Hinweise auf Brutplätze planungsrelevanter Arten wie Greifvogelhorste und Baumhöhlen registriert wurden. Zusätzlich zu den frühmorgendlichen Begehungen erfolgte am 10.04. eine nächtliche Erfassung unter Einsatz von Klangattrappen.

### 2.2.2 Ergebnisse

Bei der aktuellen Gebietsbegehung wurden im Bereich des untersuchten Waldbestandes südlich des Plangebietes keine planungsrelevanten Vogelarten, sondern nur besonders geschützte Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig festgestellt, die nicht gefährdet sind und zu den Ubiquisten zählen. Diese Arten müssen nicht im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, da eine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen aufgrund des aktuellen Verbreitungsstatus der Arten nicht anzunehmen ist. Das gilt auch für die Goldammer, die in der Vorwarnliste zur Roten Liste verzeichnet ist und daher noch nicht als bestandsgefährdet gilt. Die Goldammer brütet im Randbereich des Plangebietes am Siedlungsrand.

Im Buchenwaldbestand wurden weder Greifvogelhorste noch Bäume mit Spechthöhlen verzeichnet. Insgesamt weist der Rotbuchenbestand zum aktuellen Zeitpunkt keine besondere Bedeutung für Vögel auf, obwohl das Artenspektrum bezogen auf die relativ geringe Flächengröße einen hohen Grad an Vollständigkeit aufweist. Möglicherweise ist die bestehende Beeinträchtigung durch Naherholungsnutzung, die in einem relativ dichten Netz von Trampelpfaden und einer gering entwickelten Krautschicht ihren Ausdruck findet, eine Ursache für eine verminderte avifaunistische Bedeutung des Bestandes.

Es ist zudem anzumerken, dass zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht alle Vogelarten aus ihren Überwinterungsgebieten zurück waren. Daher kann diese Bewertung nur die Arten beinhalten, die vor Ort überwintern oder bereits zurückgekehrt sind, wie die Mönchsgrasmücke. Weitere Arten wie z.B. die Nachtigall, die im MTB 4608 für das Blatt „Velbert“ als „sicher brütend“ angegeben wird, befanden sich noch auf dem Heimzug aus den Überwinterungsgebieten. Allerdings muss bezweifelt werden, dass die Nachtigall als Brutvogel im Nahbereich des Plangebietes vorkommt, da geeignete Gehölzstrukturen mit entsprechend ausgebildeter Krautschicht im Randbereich des Plangebietes fehlen. Zudem präferiert die Nachtigall aus klimatischen Gründen tiefere Höhenlagen. Auch von den weiteren im MTB aufgelisteten Arten kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass diese im Bereich des untersuchten Gebietes als Brutvögel vertreten sind, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind und potenzielle Brutplätze wie z.B. Baumhorste nicht bestehen.

Planungsrelevante Arten wurden ausschließlich im Umfeld westlich bzw. südwestlich der Wilhelmshöher Straße festgestellt. Im Bereich einer an das Plangebiet angrenzenden Grünlandfläche (s. Fundortkarte im Anhang) wurde der Mäusebussard überfliegend beobachtet, der als ein potenzieller Nahrungsgast des Plangebietes zu betrachten ist. Der Waldkauz sowie der Grünspecht wurden in einem größeren Waldbestand südwestlich der Wilhelmshöher Straße erfasst. Es ist anzunehmen, dass sich dort auch ihre Bruthabitate befinden. Das Plangebiet und dessen näheres Umfeld hingegen sind als Habitate von geringer Bedeutung. Lediglich die Ränder der Ackerfläche sind als Nahrungshabitate für den Grünspecht geeignet, der Waldkauz kann die Ackerfläche nur im unbestellten Zustand zur Mäusejagd nutzen.

Tab. 2: Vögel – aktuelle Nachweise

Art		Status	RL D 2007	RL NRW 2008	RL SB 2008	Planungsrelevanz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*	*	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	*	V	V	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	*	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	*	
Günspecht	<i>Picus viridis</i>	Ng	*	*	*	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	*	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	*	*	*	
Kleiber	<i>Sitta euopaea</i>	B	*	*	*	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Üf	*	*	*	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	*	*	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	*	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	*	*	*	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	*	*	*	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Ng	*	*	*	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	

**Erläuterungen:**

RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. korr. Fassung, (SÜDBECK et al. 2007)
RL NRW	Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW), (Online-Dokument NWO & LANUV 2008)
RL SB	Regionale Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Süderbergland (Online-Dokument NWO & LANUV 2008)

**Status:**

B	Brutvogel
Ng	Nahrungsgast
Üf	Überflieger

**Gefährdungskategorie:**

V	zurückgehend, Art der Vorwarnliste
---	------------------------------------

### 2.2.3 Prognose der Eingriffswirkungen

Folgende Eingriffswirkungen für die nachgewiesenen Vogelarten sind zu prognostizieren.

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird eine Ackerfläche beansprucht und z.T. durch Überbauung versiegelt. Der angrenzende Waldbestand und die umgebenden Gehölze sollen erhalten bleiben und unterliegen keiner direkten Beeinträchtigung.

Als baubedingte Wirkungen sind optische und akustische Störungen durch Personen und Maschineneinsatz nicht auszuschließen. Diese Wirkungen betreffen vor allem die besonders geschützten Arten, die jedoch aufgrund ihres breiten Habitatspektrums auch auf andere geeignete Flächen im Umfeld ausweichen können. Die planungsrelevanten Arten wurden vorwiegend im weiteren Umfeld registriert und sind daher von diesen Projektwirkungen nur geringfügig betroffen. Auch der Mäusebussard mit seinen großräumigen Lebensraumansprüchen wird auf andere Flächen ausweichen, so dass die baubedingten Projektwirkungen nicht erheblich sind.

Für die planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard und Waldkauz geht durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens eine Fläche mit einer geringen potenziellen Funktion als Nahrungshabitat verloren. Da ein Ausweichen auf geeignete Flächen im Umfeld und ein ungehindertes Überfliegen der Fläche auch weiterhin möglich ist, ist eine projektbedingte erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten durch den Flächenverlust nicht zu erwarten.

Auch eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Grünspechts ist nicht erkennbar, da die Funktion der beanspruchten Ackerfläche als mögliches, gelegentlich genutztes Nahrungshabitat gering ist und umfangreiche geeignete Ausweichhabitate im Umfeld bestehen. Ein ungehindertes Überfliegen der Fläche ist auch weiterhin möglich.

## 2.2.4 Bewertung

Durch die vorgesehene Planung sind keine Brutplätze planungsrelevanter Arten betroffen, es gehen jedoch potenzielle Nahrungshabitate der planungsrelevanten Vogelarten Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz verloren. Die Vogelarten können jedoch auf bestehende Lebensräume im Umfeld mit geeigneten Habitatstrukturen ausweichen.

Für alle genannten „planungsrelevanten“ Vogelarten sind keine erheblichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu prognostizieren.

Konsequenzen für die besonders geschützten Vogelarten, die nicht planungsrelevant sind, ergeben sich durch optische und akustische Wirkungen während der Bauphase. Da die Arten aber häufig und weit verbreitet sind, können sie auch in Habitaten im Umfeld geeignete Ausweichhabitate nutzen. Zudem wird die Anpflanzung eines Waldmantels vorgeschlagen (s. Prüfbögen im Anhang), der u.a. als Sichtschutz fungieren wird.

## 2.3 Amphibien

### 2.3.1 Methodik

Für das Plangebiet und sein direktes Umfeld liegen keine Amphibiennachweise vor. Jedoch sind im Artkataster des Kreises Mettmann Amphibienvorkommen nördlich der Nierenhofer Straße verzeichnet (KREIS METTMANN, schriftl. Mitt. 2009). Daher erfolgte bei den Gebietsbegehungen auch eine Nachsuche nach Amphibien im südlichen Nahbereich des Plangebietes.

### 2.3.2 Ergebnisse

Wie in der folgenden Tabelle 3 dargestellt, wurden im Umfeld des Plangebietes die vier Amphibienarten Feuersalamander, Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch registriert.

Tab. 3: Amphibien – aktuelle Nachweise

Art		RL D	RL NRW	RL SBL	planungs- relevante Art
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	V	*	*	-
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	*	*	*	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	*	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	*	*	-

#### Erläuterungen:

- RL D Rote Liste gefährdete Tiere Deutschlands, (BfN 1998)  
 RL NRW Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalens (NRW), (Schlupmann et al. 1999)  
 RL SBL Regionale Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Süderbergland (Schlupmann et al. 1999)

#### Gefährdungskategorie:

- V zurückgehend, Art der Vorwarnliste'  
 \* ungefährdet

Vom Feuersalamander wurden Larven in einem kleinen Zulauf zur Wewersbeek westlich der Wilhelmshöher Straße festgestellt. Bei dem kleinen fischfreien Bachoberlauf handelt es sich um ein typisches Feuersalamander-Fortpflanzungsgewässer. Die Landhabitate werden von den umgebenden Laubwaldbeständen gebildet. Ebenfalls in einem Waldbestand nahe dem Bachlauf wurde ein adulter Grasfrosch im Landlebensraum festgestellt. Der Fund des Teichmolchs bezieht sich auf eine Zufahrtsstraße zur Wilhelmshöher Straße, die westlich der Straße zum

Bachtal führt. Von der Erdkröte wurde ein adultes Männchen unter einem Holzstapel am Rand einer Schafweide westlich der Wilhelmshöher Straße aufgefunden.

Eine Nachsuche nach überfahrenen Amphibien auf der Wilhelmshöher Straße blieb fundfrei. Das Plangebiet weist offensichtlich weder Fortpflanzungshabitate noch eine Bedeutung als Landlebensraum auf. Auch der angrenzende Rotbuchenwald ist von geringer Bedeutung als Landlebensraum. Alle Amphibienfunde sind westlich der Wilhelmshöher Straße lokalisiert. Hinzuweisen ist darauf, dass es sich bei keiner der nachgewiesenen Amphibienarten um eine planungsrelevante Art handelt. Zudem gilt keine der Arten als gefährdet gemäß der Roten Liste. Nur der Feuersalamander und der Grasfrosch werden in der Vorwarnliste zur bundesweiten Roten Liste geführt. Die im Messtischblatt 4608 „Velbert“ des LANUV verzeichneten Arten Geburtshelferkröte, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Kreuzkröte sind nicht im Bereich des Plangebietes zu erwarten, da es sich um stark spezialisierte Arten mit hohen Lebensraumansprüchen handelt, die lokal keine adäquaten Biotope vorfinden.

### **2.3.3 Prognose der Eingriffswirkungen**

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird eine Ackerfläche östlich der Wilhelmshöher Straße beansprucht. Die Lebensräume der festgestellten Amphibienarten werden dadurch nicht berührt.

Auch verkehrsbedingte Beeinträchtigungen durch eine Zunahme der Verkehrsströme lassen auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen keine gravierenden Wirkungen auf lokale Amphibien-Populationen erkennen.

### **2.3.4 Bewertung**

Durch die Umsetzung der Planung gehen keine bedeutenden Amphibienhabitate oder Amphibienvorkommen verloren. Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung von Amphibienvorkommen ist nicht zu erwarten.

## **2.4 Reptilien**

### **2.4.1 Methodik**

Für das Plangebiet und sein direktes Umfeld liegen keine Reptiliennachweise vor. Jedoch sind im Artkataster des Kreises Mettmann Reptilienvorkommen nördlich der Nierenhofer Straße verzeichnet (KREIS METTMANN, schriftl. Mitt. 2009). Daher erfolgte bei den Gebietsbegehungen auch eine Nachsuche nach Reptilien in potenziell geeigneten Habitaten im südlichen Nahbereich des Plangebietes.

## 2.4.2 Ergebnisse

Als einzige Reptilienart wurde in dem Rotbuchenbestand südlich des Plangebietes unter Totholz eine Blindschleiche gefunden. Der Fundort liegt am südöstlichen Rand des Buchenbestandes nahe einer durch Hochstauden geprägten Lichtung.

Tab. 4: Reptilien – aktuelle Nachweise

Art		RL D	RL NRW	RL reg.	planungs- relevante Art
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	*	-

### Erläuterungen:

- RL D Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands, (BfN 1998)  
 RL NRW Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalens (NRW), (Schlupmann et al. 1999)  
 RL SBL Regionale Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Süderbergland (Schlupmann et al. 1999)

### Gefährdungskategorie:

- \* ungefährdet

Die Blindschleiche ist eine relativ anspruchslose und weit verbreitete Reptilienart, die häufig auch in Gärten und auf Brachflächen anzutreffen ist.

Die Blindschleiche ist nicht gefährdet und zählt auch nicht zu den planungsrelevanten Arten.

Im MTB 4608 „Velbert“ des LANUV wird als einzige Reptilienart die Zauneidechse angegeben. Die Zauneidechse kann im Gegensatz zur Blindschleiche als relativ anspruchsvoll hinsichtlich geeigneter Habitate insbesondere der Besonnungs- und Eiablageplätze gekennzeichnet werden und ist aufgrund mangelnder Standorte im lokalen Raum nicht zu erwarten.

## 2.4.3 Prognose der Eingriffswirkungen

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird eine Ackerfläche beansprucht. Der Lebensraum der Blindschleiche ist davon nicht betroffen.

Insgesamt sind keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Blindschleiche zu prognostizieren.

## 2.4.4 Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung gehen keine bedeutenden Reptilienhabitate oder Reptilienvorkommen verloren. Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung von Reptilienvorkommen ist nicht zu erwarten.

### 3. Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Alle im Plangebiet festgestellten planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten werden in den Protokollen zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Anhang dargestellt und analysiert. Planungsrelevante Reptilien- oder Amphibienarten waren nicht zu verzeichnen.

### 4. Fazit – artenschutzrechtliche und ökologische Ersteinschätzung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wird bei keiner der betrachteten Fledermaus-, Vogel-, Reptilien- oder Amphibienarten eine eindeutige erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert, die ein Verbot des Projektes nach § 42 BNatSchG oder die Beantragung einer Ausnahmeregelung erforderlich macht.

Auch hinsichtlich der ökologischen Ersteinschätzung zeichnen sich nach dem aktuellen Planungsstand keine gravierenden Eingriffsfolgen durch die Umsetzung der Planung ab. Die von der Planung betroffene Ackerfläche weist nur eine geringe ökologische Bedeutung als Freifläche auf. Zwei Gehölze, die sich auf der Fläche befanden, wurden in jüngster Zeit beseitigt. Durch die starke verkehrliche Frequentierung der nördlichen angrenzenden Nierenhofer Straße besteht eine starke Zerschneidungsachse, die den räumlichen Verbund stärker trennt als die geplante Wohnbebauung, auch wenn zu bedenken ist, dass die Entwicklung eines Wohngebietes zu einer Verstärkung des lokalen Verkehrsstroms führen wird. Im Rahmen der stichprobenartigen Bestandsaufnahmen zu den lokalen Populationen der betrachteten Tiergruppen wurde nur bei den Vogelarten mit großräumigeren Lebensraumsansprüchen eine Vernetzung attestiert, die über die bestehenden Zerschneidungsachsen hinausreicht.

Essen, 20.05.2009



Guido Hemmer  
(Dipl.-Ökologe)

## 5. Quellenverzeichnis

- BÖTTCHER, M. (2001): Lichtimmissionen in naturschutzrelevanten Planungen – Einführung und Problemaufriss. Schriftenr. Landschaftspflege Naturschutz H. 67 S. 7-17. Hrsg.: BfN.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BFN (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.r. f. Landschaftspflege und Naturschutz 55: 434 S.
- ENGL, K. (1989) Zwischenbilanz des Linzer Fledermaus-Forschungsprogramms 1985-1988. in Ökol. L. 11/1, S. 19-24.
- GRO (GESELLSCHAFT RHEINISCHER ORNITHOLOGEN) & WOG (WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT) (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. - Charadrius 33 (2): 69-116.
- HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkungen auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. Angew. Landschaftsökologie H.44; Hrsg.: BfN. S. 41-69..
- KIEL, E.F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Hrsg.: MUNLV. 256 S.
- KLEIN, M. (2004): Lichtverschmutzung – Eine neue Umweltproblematik - Unveröff. Diplomarbeit.
- KOLLIGS, D. & A. MIETH (2001): DIE Auswirkungen kleinflächiger und großflächiger Lichtquellen auf Insekten. Schr.r. f. Landschaftspflege und Naturschutz 67: S. 53-66. Hrsg.: BfN.
- LANUV (2008): Liste der geschützten Arten NRW - Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4608.  
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>
- RYDELL, J. & P. A. RACEY (1995): Streetlamps and the feeding ecology of insectivorous bats. In: RACEY, P. A. & S. M. SWIFT (Hrsg.): Ecology, Evolution and Behaviour of Bats – Symposium of the zoological Society of London No. 67. PP. 291-307.
- SCHLÜPMANN, M. & GEIGER, A. (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und LURCHE (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3.Fassg. - LÖBF-Schr.r. Bd. 17: 375-404.
- SCHMIEDEL, J. (2001): Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Tierwelt – ein Überblick. Schr.r. f. Landschaftspflege und Naturschutz 67: S. 19-51. Hrsg.: BfN.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. 222 S.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schr.r. f. Landschaftspflege und Naturschutz 76. 275 S.

- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BROSCHEIT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. korr. Fassung, Ber. Vogelschutz 44: 23-82.
- Sudmann, S.R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linden, K., Schubert, W., Dewitz von, W., Jöbges, M. & Weiss, J. (März 2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung – gekürzte Online-Version NWO & LANUV (Hrsg.).

**Prüfprotokoll der planungsrelevanten Arten**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	G
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	I
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/>	grün	<input type="checkbox"/>	A
	gelb	<input checked="" type="checkbox"/>	B
	rot	<input type="checkbox"/>	C
	ungünstig / unzureichend		günstig / hervorragend
	ungünstig / schlecht		günstig / gut
			ungünstig / mittel-schlecht
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
<p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern genutzt. Die individuellen Aktionsräume sind 10-22 km<sup>2</sup> groß, mit einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 18 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Patrouillenjäger jagen die Tiere im langsamen Flug in 5-15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern und Gewässeruferrändern. Die Beute besteht hauptsächlich aus Fliegen und Zuckmücken, außerdem werden Käfer und Hautflügler erbeutet.</p> <p>Als Sommerquartiere werden Spaltenverstecke an und in Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Baumrinde, Fledermauskästen, seltener auch waldnahe Gebäudequartiere. Die größeren Wochenstubenkolonien der Weibchen (50-200 Tiere) befinden sich in Nordostdeutschland (v.a. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg). In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben mit Weibchen nur eine Ausnahme. Ab Mitte Juni bringen sie zwei Junge pro Saison zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf.</p> <p>Die Paarung findet während des Durchzuges von Ende August bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die Männchen Paarungsquartiere, von denen aus sie die Weibchen anlocken. Diese Territorien verteidigen sie gegen eindringende männliche Artgenossen. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen v.a. in Südwestdeutschland. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März in Kleingruppen bis 20 Tieren oder einzeln. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1000 km (max. 1900 km) zurück. Dabei können die Tiere in einer Nacht über 80 km weit fliegen.</p> <p>Die Rauhautfledermaus ist in ganz Deutschland weit verbreitet und regional nicht selten. In Nordrhein-Westfalen gilt sie als „gefährdete wandernde Art“, die v.a. im Flachland weit verbreitet vorkommt. Die Art erscheint vor allem auf dem Durchzug im Spätsommer/Herbst. Aus den Sommermonaten sind mehrere kleine Männchenkolonien sowie eine Wochenstube (Kreis Recklinghausen) bekannt. Seit mehreren Jahren deutet sich auch in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an.</p> <p><b>Im Plangebiet ist die Rauhautfledermaus als zweithäufigste Fledermausart nach der Zwergfledermaus bei der Geländebegehung festgestellt worden, wobei nicht auszuschließen ist, dass die Rauhautfledermaus das Untersuchungsgebiet nur temporär nutzt. Rauhautfledermäuse wurden ausschließlich im Waldbestand südlich des Plangebietes bei der Jagd beobachtet. Ein Bezug zum Plangebiet war nicht erkennbar. Die Ackerfläche ist offensichtlich ohne funktionale Bedeutung als Lebensraum für die Rauhautfledermaus.</b></p> <p>Projektbedingt sind daher auch keine direkten erheblichen Beeinträchtigungen für die Rauhautfledermaus zu prognostizieren, soweit keine Eingriffe in den Rotbuchenbestand z.B. aus Verkehrssicherungsgründen erfolgen.</p> <p>Problematisch kann jedoch eine Beleuchtung der Verkehrsflächen für die Rauhautfledermaus werden. Daher sollte die Straßenbeleuchtung mit Natrium-Niederdruckdampflampen erfolgen, so dass Verluste an Nahrungsressourcen minimiert werden.</p> <p>Weiterhin sollte eine Optimierung des Waldbestandes durch den Aufbau eines Waldmantels und eine Bestandsverjüngung durch Nachpflanzen von jungen Buchen in den Bestandslücken erfolgen. Dadurch kann ein dauerhafter Erhalt der wesentlichen relevanten Habitatstrukturen für die Rauhautfledermaus bewirkt werden.</p> <p>Dadurch wird die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Insgesamt ist bei Umsetzung der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen keine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Rauhautfledermaus-Vorkommens zu prognostizieren.</p>			

<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>	
3.1	<b>Baubetrieb: Einsatz emissionsarmer Baumaschinen</b>
3.2	<b>Projektgestaltung: Möglichst hoher Grünflächenanteil im Wohngebiet. Verwendung von Natrium-Niederdruckleuchten bei der Straßenbeleuchtung, Installation von bodenparallel flach abstrahlenden Lampen für die Straßenbeleuchtung, um eine Lockwirkung auf Fluginsekten zu reduzieren und dadurch Verluste an potenziellen Nahrungsressourcen zu minimieren</b>
3.3	<b>Funktionserhaltende Maßnahmen: Erhalt des Rotbuchenbestandes südlich des Plangebietes. Entwicklung eines Waldmantels im Übergangsbereich Plangebiet Waldbestand, Bestandsverjüngung durch Anpflanzung von Buchen in den Bestandslücken.</b>
3.4	<b>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements sind nicht erkennbar bzw. nicht erforderlich</b>
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</b>	
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>b) Streng geschützte Art:</b>	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Abwägungen bzw. Ausnahme</b>	
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	
5.1	Ausnahmen nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1 ,4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<b>b) Streng geschützte Art:</b>	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>	
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.  
 \*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.  
 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

**Prüfprotokoll der planungsrelevanten Arten**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
Artnäme deutsch (Artnäme wissenschaftlich)			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	*
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	*N
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input checked="" type="checkbox"/>	grün günstig	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
<input type="checkbox"/>	gelb ungünstig / unzureichend		
<input type="checkbox"/>	rot ungünstig / schlecht		
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
<p>Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht.</p> <p>Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km<sup>2</sup> groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalteln oder Rollladenkästen.</p> <p>Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.</p> <p>Zwergfledermäuse sind in ganz Deutschland verbreitet und fast überall die häufigste Fledermausart. In Nordrhein-Westfalen ist die Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten und gilt als „ungefährdet“. Da sich unter dem Namen „Zwergfledermaus“ bis zur Entdeckung der Mückenfledermaus zwei Arten verbargen, sind ältere Daten zur Populationsgröße nur bedingt vergleichbar.</p> <p><b>Auch in dem untersuchten Gebiet ist die Zwergfledermaus die häufigste Fledermausart. Zwergfledermäuse wurden im gesamten Waldbereich südlich des Plangebietes sowie auch entlang der Wilhelmshöher Straße bei der Jagd beobachtet.</b></p> <p>Projektbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zwergfledermaus zu erwarten, da die für die Wohnbebauung vorgesehene Ackerfläche keine funktionale Relevanz für die Zwergfledermäuse aufweist. Auch hinsichtlich zu erwartender Lichtemissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zwergfledermäuse zu erwarten. Zwergfledermäuse sind stark an den Siedlungsraum angepasst und fliegen auch gezielt Lichtquellen an, um dort Insekten zu erbeuten, sodass durchaus davon auszugehen ist, dass die Zwergfledermäuse von den Lichtinstallationen der Straßenbeleuchtung profitieren werden.</p> <p>Zudem sind weitere Nahrungshabitate im Umfeld für die Zwergfledermaus erreichbar, sodass bei Störungen ein Ausweichen auf andere Habitate möglich ist.</p> <p>Insgesamt ist keine projektbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Zwergfledermaus-Population zu prognostizieren.</p>			

<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>	
3.1	<b>Baubetrieb: Einsatz emissionsarmer Baumaschinen</b>
3.2	<b>Projektgestaltung: Möglichst hoher Grünflächenanteil im Wohngebiet. Verwendung von Natrium-Niederdruckleuchten bei der Straßenbeleuchtung, Installation von bodenparallel flach abstrahlenden Lampen für die Straßenbeleuchtung, um eine Lockwirkung auf Fluginsekten zu reduzieren und dadurch Verluste an potenziellen Nahrungsressourcen zu minimieren</b>
3.3	<b>Funktionserhaltende Maßnahmen: Erhalt des Rotbuchenbestandes südlich des Plangebietes. Entwicklung eines Waldmantels im Übergangsbereich Plangebiet Waldbestand.</b>
3.4	<b>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements sind nicht erkennbar bzw. nicht erforderlich</b>
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</b>	
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>b) Streng geschützte Art:</b>	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</b>	
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	
5.1	Ausnahmen nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1 ,4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<b>b) Streng geschützte Art:</b>	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>	
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.  
 \*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.  
 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

**Prüfprotokoll der planungsrelevanten Arten**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)</b>	
<small>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</small>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	V
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	3
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region	<input type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/>	grün	<input checked="" type="checkbox"/>	A
	gelb	<input type="checkbox"/>	B
	rot	<input type="checkbox"/>	C
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
<p>Der Grünspecht ist in NRW als Stand- und Strichvogel ganzjährig zu beobachten. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt. Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen.</p> <p>Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 300 und 500 ha erreichen. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v. a. Buche, Eiche, Weide, Pappel). Die Brut erfolgt in 25 bis 60 cm tiefen Nisthöhlen in einer Höhe von 2 bis 10 (max. 18) m. Althöhlen oder Höhlenanfänge von anderen Spechtarten werden bevorzugt genutzt, Neuanlagen erfolgen oftmals an Fäulnisstellen.</p> <p>Die Balz beginnt meist im Januar. Ab Anfang April werden 5 bis 8 Eier abgelegt, bei frühem Gelegeterminus sind Nachgelege möglich. Die Brutzeit bis zum Schlupf der Jungvögel dauert 14 bis 17 Tage. Die Nestlingszeit beträgt 23 bis 27 Tage, danach bleiben die Familien noch 3 bis 7 Wochen zusammen. Bei der Ernährung erweist sich der Grünspecht als Nahrungsspezialist. Er ernährt sich vor allem von Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Im Winter können auch andere Wirbellose sowie Regenwürmer und pflanzliche Nahrung aufgenommen werden. Das Angebot von mageren, ameisenreichen, offenen bis halb-offenen Nahrungshabitaten (Randbiotop, Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) kann deshalb ein Mangelfaktor sein.</p> <p>In NRW kommt der Grünspecht im Flachland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird auf etwa 9.000 Reviere geschätzt (2000-2004).</p> <p><b>Vom Grünspecht liegt eine Beobachtung aus einem Waldbestand südwestlich der Wilhelmshöher Straße vor. Im näheren Umfeld des Plangebietes wurde der Grünspecht bei keiner Gebietsbegehung registriert. Das derzeit als Ackerfläche genutzte Plangebiet ist ohne funktionale Bedeutung für den Grünspecht. Auch die Waldfläche südlich des Plangebietes ist von untergeordneter Bedeutung, da ein dichtes Netz von Trampelpfaden auf die starke Frequentierung durch Besucher und somit eine hohe Störfrequenz hinweist.</b></p> <p><b>Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Grünspecht-Population ist daher nicht zu erwarten.</b></p>			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1	<b>Baubetrieb: Einsatz emissionsarmer Maschinen nach dem neuesten Stand der Technik.)</b>		
3.2	<b>Projektgestaltung: Möglichst hoher Grünflächenanteil mit offenem Charakter</b>		
3.3	<b>Funktionserhaltende Maßnahmen: Ggf. Entwicklung lückiger Vegetationsbestände/ Magergrünland im Bereich der Grünflächen</b>		
3.4	<b>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: keine Maßnahmen erforderlich</b>		

<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>b) Streng geschützte Art:</b>	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</b>	
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	
5.1 Ausnahmen nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1 ,4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
<b>b) Streng geschützte Art:</b>	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>	
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt? <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.  
\*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

**Prüfprotokoll der planungsrelevanten Arten**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> <small>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</small>		<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> *	<b>Messtischblatt</b> 4608	
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
<p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Als Kulturfolger besiedelt er nahezu alle Lebensräume unserer Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. In optimalen Gegenden kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. Das Nest wird in einer Höhe von 10-20 m bevorzugt in Laub- und Nadelbäumen angelegt. Geeignete Standorte sind die Waldrandzonen größerer Waldgebiete, kleine Waldinseln, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume.</p> <p>Als Jagdgebiet nutzt er die Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugetern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen).</p> <p>Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel in Deutschland und kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird auf 10.000-15.000 Reviere geschätzt (2000-2004).</p> <p><b>Der Mäusebussard wurde überfliegend im Randbereich des PG westlich der Wilhelmshöher Straße beobachtet. Der Brutplatz ist nicht bekannt. In dem Rotbuchenbestand südlich des Plangebietes konnten keine Horstbäume festgestellt werden, so dass ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Nahbereich des Plangebietes derzeit ausgeschlossen wird.</b></p> <p>Als Nahrungshabitate werden vorzugsweise Grünlandflächen aufgesucht. Ackerflächen sind von untergeordneter Bedeutung, dennoch stellt das Plangebiet ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Auch wenn die Ackerflächen des PG vollständig verloren geht, so verbleiben doch Nahrungshabitate im nördlichen und westlichen Umfeld des Gebietes in ausreichendem Umfang, so dass ein Ausweichen des Mäusebussards auf andere geeignete Nahrungshabitate möglich ist. Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.</p>			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb: <b>keine Maßnahmen erforderlich</b> 3.2 Projektgestaltung: <b>keine Maßnahmen erforderlich</b> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: <b>keine Maßnahmen erforderlich</b> 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: <b>keine Maßnahmen erforderlich</b>			

<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>b) Streng geschützte Art:</b>		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</b>		
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>		
5.1	Ausnahmen nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1 ,4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
<b>b) Streng geschützte Art:</b>		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>		
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>		
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.  
\*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

**Prüfprotokoll der planungsrelevanten Arten**

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</b>	
<small>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</small>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-Angang IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	4608
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input checked="" type="checkbox"/>	grün günstig	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb ungünstig / unzureichend		
<input checked="" type="checkbox"/>	rot ungünstig / schlecht		
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
<p>Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Landschaften mit einem ganzjährig guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p> <p>Waldkäuze leben nach der Paarbildung in einer monogamen Dauerehe. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar, werden 3-5 Eier abgelegt. Ab dem ersten Ei wird mit der Bebrütung begonnen, die Brutdauer beträgt für ein einzelnes Ei 28-29 Tage. Im Alter von 29-35 Tagen verlassen die oft noch nicht flugfähigen Jungkäuze den Brutplatz, werden jedoch von den Altvögeln weiter gefüttert. Nach 2,5-3 Monaten sind sie selbständig. Der Bruterfolg ist stark witterungsabhängig und schwankt im Durchschnitt zwischen 0,5-2 Jungvögeln pro Brutpaar und Jahr. Die Nahrung ist vielseitig, zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.</p> <p>Der Waldkauz kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 17.000 Reviere geschätzt (2000-2004).</p> <p>Vom Waldkauz liegt ein Nachweis (Rufaktivität) aus einem Waldbestand südwestlich der Wilhelmshöher Straße vor, der auf ein dort lokalisierbares Brutvorkommen hinweist.</p> <p>Der an den Planungsraum unmittelbar angrenzende Waldbestand besitzt keine Funktion als Bruthabitat, eine potenzielle Funktion als gelegentliches Jagdhabitat hingegen kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine artenschutzrechtlich relevante vorhabenbedingte Betroffenheit der Art ist nicht erkennbar, da die Habitatfunktion des Gesamtumfeldes durch den potenziellen Verlust der Ackerfläche nicht grundsätzlich berührt wird, zumal geeignete Ausweichhabitats im Umfeld zur Verfügung stehen.</p>			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1	Baubetrieb: <b>keine Maßnahmen erforderlich</b>		
3.2	Projektgestaltung: <b>keine Maßnahmen erforderlich</b>		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: <b>keine Maßnahmen erforderlich</b>		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: <b>keine Maßnahmen erforderlich</b>		

<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>b) Streng geschützte Art:</b>		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Abwägungen bzw. Ausnahme</b>		
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>		
5.1	Ausnahmen nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1 ,4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
<b>b) Streng geschützte Art:</b>		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt? <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>	
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.  
\*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007